

lange eine „Außenposition“ eingenommen? Und erstreckt sich das Mißtrauen gegenüber theologischen Lehrern heute nicht durchaus auch auf Priestertheologen? Wann wird man also zur Kenntnis nehmen, wie wenig theologische Nachwuchskräfte zur Verfügung stehen, so daß manche Befugnislisten heute überhaupt nicht mehr mit einem Dreieivorschlag versehen werden können?

Bislang hat keine theologische Fakultät einen Laien in einem „Kernfach“ habilitieren können, obwohl in den neuesten Habilitationsordnungen die Ordination nicht mehr oder nicht mehr generell als Voraussetzung der Habilitation verlangt wird. Auch hat eine Fakultät, die einen Laien in einem Kernfach an die erste Stelle der Berufungsliste setzte, nach inzwischen mehrjährigen Bemühungen die Berufung bislang nicht erreichen können. Angesichts dieser wenig ermutigenden Erfahrungen ist die Inaktivität der meisten theologischen Fakultäten verständlich, aber um so mehr zu bedauern. Denn gerade sie sind es, die die Mitarbeit von Laien in Anspruch genommen haben und nehmen mußten. Eine Benachteiligung von Laien im Mittelbau der Fakultäten ist zwar nicht bekanntgeworden. Die überwiegende Mehrheit der Assistenten, die Priester sind, dürften eine Gleichberechtigung ihrer Laienkollegen durchaus befürworten, doch hat sich die Mehrzahl der Fakultäten in der Frage der Laienhabilitation in Kernfächern nicht engagiert. Muß man daraus schließen, daß eben doch viele Ordinarien oder gar ganze Fakultäten mehrheitlich, soweit sie nicht einfach uninteressiert sind, der Laienhabilitation ablehnend gegenüber-

stehen? Da sie den Engpaß in manchen Disziplinen genau kennen, kann man den Vorwurf nicht unterdrücken, die Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses nicht entschieden genug betrieben zu haben.

Eine wegweisende Lösung ist notwendig

Als Fazit kann man ziehen, daß hier wie auch in anderen Fragen eine positive und zufriedenstellende Regelung schwerlich zu erwarten ist. Die bisherige Erfolglosigkeit aller Bemühungen, der vielfach unartikulierte Widerstand, die z.T. schweren Bedenken unterliegenden Bestimmungen für eine Zulassung von Laien in den Kernfächern deuten auf grundlegende Vorbehalte gegen die Laien im theologischen Lehramt hin. Dabei wär es dringend geboten, eine je nach Aufgaben und Charismen unterschiedene, in der Sache aber partnerschaftliche Zusammenarbeit von allen Christen, Bischöfen, Priestern und Laien, einzuleiten. Statt dessen werden bestimmte Barrieren aufrechterhalten, die zwar gewohnt, aber nicht deswegen schon gottgewollt sind. Die volle Gleichberechtigung der Laien (und hier wie sonst auch die der Frauen) in der Frage der Laienhabilitation könnte wegweisend für die Lösung von Strukturfragen sein. Für die Laienhabilitation würde dies bedeuten, von der Forderung der Dispens abzusehen und die übrigen Fragen, die Priester und Laien gleichermaßen betreffen, bes. das nihil obstat, eingehend zu erörtern. Sonst wird die Kluft zwischen Kirchenleitungen und Theologen noch größer.

Ernst Feil

Überwinden die Reformationskirchen ihren Konfessionalismus?

Zur Leuenberger Konkordie einer lutherisch-reformierten Kirchengemeinschaft

Auf der letzten Synode der EKD wurde bei der Beratung des Entwurfes einer neuen Grundordnung auf ein Dokument verwiesen, das zur Zeit unter dem Namen Leuenberger „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ den Mitgliedern des Lutherischen wie des Reformierten Weltbundes zur Prüfung vorliegt (vgl. HK, Dezember 1971, 560 f. bzw. Lutherische Monatshefte, November 1971, S. 592—595 und Evangelische Kommentare, November 1971, S. 664—667). Wer sich die Mühe macht, auf die langjährigen Gespräche zwischen lutherischen und reformierten Theologen zurückzublicken, die anlässlich der 450-Jahrfeier der Reformation im Herbst 1967 in ein neues Stadium getreten sind (vgl. HK, Februar 1968, 115 f.), wird zu der Feststellung kommen: das angestrebte Ziel einer „Kirchengemeinschaft“ (was nicht Union, d. h. Relativierung der Bekenntnisse bedeuten soll) rückt mit der „Konkordie“ greifbar nahe. Die Beteiligten haben sich unter Vermittlung von Faith and Order, im Unterschied zu den auf Konsensus-Union zielenden und tieferangelegten Gesprächen zwischen Lutheranern und Reformierten in den USA, auf das Notwendigste, ein Minimum an Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums beschränkt. Die verbleibenden, z. T. beträchtlichen Kontroversfragen werden fortlaufenden Lehrgesprächen vorbehalten, die zum integrierenden Bestandteil der Konkordie gehören. Sie ist damit als ein dynamischer Prozeß verstanden. Es besteht Übereinstimmung darin, daß noch ein

„kritischer Rezeptionsprozeß wünschenswert ist“, weil die Unterschiede im Gottesdienst, in Frömmigkeit und Lebenshaltung der Gemeinden erheblich sind (vgl. den Kommentar im „Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts“ Juli—Oktober 1971, 82—87).

Reformatorische Konzentration

Der Ende September 1971 in Leuenberg bei Basel verabschiedete, aber bisher nicht veröffentlichte Entwurf der Konkordie unterscheidet sich vom Text des April 1971 mit seinen 30 Paragraphen durch noch größere Einfachheit und durch reformatorische Konzentration. Er wirkt verständlicher und hebt sich wohlthuend ab von der gemeinsamen „Theologischen Erklärung“ der EKD (vgl. HK, November 1971, 513 f.). Allerdings hat er auch an „Katholizität“ in der Sache eingebüßt, um die sich das Gespräch in den USA bemüht hat, obwohl am Schluß — wenn auch nicht mehr expressis verbis — eine konfessionelle „Blockbildung“ abgelehnt wird. Man sollte die Beteiligten hier nicht zu sehr beim Wort nehmen. Denn erstens hat das Ökumenismusdekret von 1965 die Kategorie der unvollkommenen „Reformationskirchen“ als „kirchliche Gemeinschaften“ von den „Kirchen“ der Orthodoxen und Anglikaner abgehoben, ohne zu beachten, daß der Kirchenbegriff bzw. die Relevanz des „Gesetzes“ bei den Reformierten der katholischen Kirche näher steht als bei

den in Ordnungsfragen nahezu „agnostischen“ Lutheranern. Zweitens hat die Kirchenpolitik des Papstes wie des Einheitssekretariates Anglikaner und Orthodoxe mit Vorrang in der Sache (nicht in der Freundlichkeit der Gesinnung) behandelt. Von einer „Blockbildung“ zu reden, wäre also hüben wie drüben unökumenisch gedacht. Aber eine ekklesiologische Konfrontation ist gegeben, um so mehr, als es schon in der Einleitung der Konkordie heißt: „Die lutherischen, reformierten und unierten Kirchen . . . leiten ihr Verständnis der Kirchengemeinschaft von den *reformatorischen Kriterien* her. Demnach ist für „die wahre Einheit der Kirche die ‚Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums‘ und in der ‚rechten Verwaltung der Sakramente‘ notwendig und ausreichend; denn die Kirche ist allein auf Jesus Christus gegründet“. Es leuchtet wegweisend das „satis est“ von Augustana Artikel VII auf. Das ist kein Zufall. Denn „das gemeinsame Verständnis des Evangeliums“ gemäß Teil II enthält keine Explikation zum Thema Kirche als Ordnung des Heilsvollzuges.

Zunächst Teil I „*Der Weg zur Gemeinschaft*“. Darin wird kurz begründet, warum die genannten Kirchen, die früher einander Lehren und Verdammungen entgegengesetzten, heute in der Lage sind, die „wesentlichen Unterschiede in der Art des theologischen Denkens und kirchlichen Handelns“ mehr und mehr zu überwinden. Gemeinsam bleibt für sie die „neue befreiende und gewißmachende Erfahrung des Evangeliums“, die sie im Aufbruch der Reformation „in Gegensatz zur kirchlichen Überlieferung jener Zeit“ brachte. Doch die Auseinandersetzung mit der Neuzeit, die historisch-kritische Exegese usw. führten die Kirchen zu „neuen, ähnlichen Formen des Denkens und Lebens“. Sie mußten das biblische Zeugnis wie die reformatorischen Bekenntnisse in neuer Weise für die Gegenwart aktualisieren. „Auf diesem Wege haben sie gelernt, das grundlegende Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse von ihren geschichtlich bedingten Denkformen zu unterscheiden und es im Blick auf die Herausforderungen der Gegenwart in neuer Gestalt aufzunehmen.“

Vorrang der Rechtfertigungslehre

Teil II legt nun das gemeinsame Verständnis vor. Dabei gewinnt die Rechtfertigungslehre jenen Stellenwert, den sie in der Confessio Augustana als alles bestimmende „Funktion“ vor den Einzellehren erhalten hat. In dieser „Botschaft von der freien Gnade Gottes“ wird Jesus Christus bezeugt „als der Menschgewordene, durch den Gott sich mit dem Menschen verbunden hat, als der Gekreuzigte und Auferstandene . . . als der Kommende, der der Welt ihre Zukunft eröffnet“. Unter c) heißt es: „Gott ruft durch sein Wort im Heiligen Geist alle Menschen zu Umkehr und Glauben und spricht dem Sünder, der glaubt, seine Gerechtigkeit in Jesus Christus zu. Wer dem Evangelium vertraut, ist um Christi willen gerechtfertigt vor Gott und zum Dienen befreit.“ Er bleibt aber nicht bei der forensischen Rechtfertigung. In der täglichen Umkehr „schafft Gott ein *neues Leben* und setzt inmitten der Welt den Anfang einer *neuen Menschheit*“. Mit diesem Satz ist der reformatorische Heilsindividualismus verlassen. Es heißt daher unter d): Diese Botschaft „macht die Christen frei zu verantwortlichem Dienst an der Welt. Sie sollen eintreten für irdische Gerechtigkeit und Frieden unter den einzelnen Menschen und unter den Völkern.“ Hier wurde die Kontroverse zwischen der lutherischen Lehre von den

„zwei Reichen“ und der reformierten Überzeugung von der „Königsherrschaft Christi auf Erden“ (verwandt der katholischen Lehre) übersprungen, aber nicht ausgetragen. Immerhin fährt der Abschnitt fort: „Dies erfordert von den Christen, daß sie mit anderen Menschen nach vernünftigen, sachlichen Kriterien suchen und sich an ihrer Anwendung beteiligen. Sie tun dies im Vertrauen darauf, daß Gott die Welt erhalten will, und in Verantwortung vor seinem Gericht.“ Nun folgt unter e) die zentrale Confessio: „daß die ausschließliche Heilsmittlerschaft Jesu Christi *die Mitte der Schrift* und die Rechtfertigung als die Botschaft von der freien Gnade Gottes *Maßstab aller Verkündigung der Kirche ist*“ (Kursive von der Schriftleitung).

Der „Materialdienst“ weist mit Recht darauf hin, daß die Rechtfertigung „nicht mit den Kategorien der klassischen Rechtfertigungslehre“ verkündet wird. Wichtig sei der Einsatz bei der Christologie.“ Die Rechtfertigungsbotschaft wird als *eine*, allerdings zentrale Auslegung des Heils in Christus verstanden“ (a.a.O., S. 83). Das ist wohl sehr zu beachten, besonders für das Glaubensgespräch mit der katholischen Kirche. Abschnitt 2 von Teil II stellt die beiden Sakramente von Taufe und Abendmahl neben die Verkündigung: „Durch Verkündigung, Taufe und Abendmahl ist Jesus Christus im Heiligen Geist gegenwärtig. So wird dem Menschen die Rechtfertigung zuteil, und so sammelt der Herr seine Gemeinde.“

Die vorgetragene Lehre von der Taufe enthält keine Probleme, auch nicht die Kontroverse um die Kindertaufe (vgl. ds. Heft, S. 14), die einst K. Barth entfesselt hat. Dagegen läßt die Formulierung der Lehre vom *Abendmahl* aufhorchen und wird vor allem manchem Lutheraner Sorge machen: „Im Abendmahl schenkt sich Jesus Christus, der Auferstandene, in seinem für alle in den Tod gegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein . . .“ Das Wörtchen „mit“ anstelle des „in, mit und unter die Gestalt des Brotes . . .“ kann als Verleugnung der „materialen“ Realpräsenz verstanden werden. Der Akzent liegt auf der Gegenwart des Auferstandenen im verheißenden Wort und im Vollzug der Feier: „In der Freude darüber, daß der Herr jetzt zu uns gekommen ist, warten wir auf seine Zukunft in Herrlichkeit.“ Damit endet Teil II. Er enthält kein Wort von der Kirche und ihren Ämtern! Man versteht, daß die Analyse der Konkordie in „Réforme“ (16. 10. 71) durch den beigeordneten Direktor des Ökumenischen Instituts in Bossey, A. Blancy, Bedenken gegen die zentrale Position der Rechtfertigungslehre anmeldet, weil dadurch der unerschöpfliche Reichtum des Gotteswortes beeinträchtigt, ja den Reformierten mit einer Überbetonung der Doktrin „ein unannehmbare lutherischer Gesichtspunkt aufgenötigt wird.“ Das „rein archäologische Interesse“ an Doktrinen komme zu spät! Die kirchliche Einheit sei ohnehin unglaubwürdig geworden, weil sie zu lange ignoriert worden ist. Er fürchtet sogar die paradoxe Situation, daß „in einem Augenblick, da ein doktrinärer Akkord der konfessionellen Spaltung ein Ende setzen soll, eine tatsächliche Spaltung sich im Fundament der Einheit als Doktrin auf-tut“.

Theologische Kernfragen

Es gab auch von anderen Seiten Einwände. Die Kirchenleitung der DDR zum Beispiel ließ zum Vorentwurf wissen, die „Basis-Erklärung“ (Teil II) sollte inhaltlich wei-

ter gefaßt werden, auch sollte das Ja zur Tradition im Hinblick auf die Frage „Rechtfertigung und Kirche“ sowie „Rechtfertigung und Gesellschaft“ heute betont bestimmt werden (Die Zeichen der Zeit, September 1971, 349f.). Letzteres ist wenigstens in II d versucht worden. Man versteht angesichts solcher Einwände während der Vorverhandlungen, warum die Konkordie im Teil III „Die Übereinstimmung angesichts der Lehrverurteilungen der Reformationszeit“ ausdrücklich rechtfertigt. Die Adressaten sind aber nicht die reformatorischen Väter, sondern ihre zu treuen Anhänger heute, die eine Konkordie fürchten, so wie sie — in der Bundesrepublik — die kirchliche Einheit der EKD fürchten.

Diese Selbstrechtfertigung zeigt, daß der Text über das gemeinsame Minimalverständnis anfechtbar ist, so klar und sauber, ja perfekt er sich auch liest.

1. Zum *Abendmahl* heißt es wiederum in Wiederholung von II, 2 b: „Im Abendmahl schenkt sich Jesus Christus, der Auferstandene . . . durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein.“ Dieser Wiederholung folgt der interpretierende Satz: „So gibt er sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen, den Glaubenden zum Heil, den anderen zum Gericht.“ Damit soll die Unabhängigkeit der Gabe, Jesus selbst, vom Glaubenden klargestellt werden. Weiterheißt es: „Die Gemeinschaft mit Jesus Christus in seinem Leib und Blut können wir nicht vom Akt des Essens und Trinkens trennen. Ein Interesse an der Art der Gegenwart Christi im Abendmahl, das von dieser Handlung absieht, ist in Gefahr, den Sinn der Abendmahlshandlung zu verdunkeln.“ Wo aber solche Übereinstimmung besteht, „sind die früheren Verurteilungen in der Abendmahlslehre gegenstandslos“.

2. Zur *Christologie*: „In dem wahren Menschen Jesus Christus hat sich Gott selbst zum Heil in die verlorene Menschheit hineingegeben . . . Im Glauben an diese Selbsterschließung Gottes in seinem Sohn sehen wir uns gemeinsam vor die Aufgabe gestellt, das Interesse an der Unversehrtheit von Gottheit und Menschheit Jesu (reformiert) und das Interesse an seiner völligen Personseinheit (lutherische Tradition) angesichts des Scheiterns traditioneller Denkformen neu zur Geltung zu bringen. Deshalb können wir heute die früheren Verurteilungen nicht mehr nachvollziehen.“

3. Zur *Prädestination*, bisher ein reformiertes Tabu, heißt es: „Im Evangelium wird die bedingungslose Annahme des sündigen Menschen durch Gott verheißen. Wer darauf vertraut, darf des Heils gewiß sein und Gottes Erwählung preisen. Über die Erwählung kann deshalb nur im Blick auf die Berufung zum Heil in Christus gesprochen werden. Der Glaube macht zwar die Erfahrung, daß die Heilsbotschaft nicht von allen angenommen wird, er achtet jedoch das Geheimnis von Gottes Wirken. Er bezeugt zugleich den Ernst menschlicher Entscheidung wie die Realität des universalen Heilswillens Gottes.“ Wesentlich bleibt der pastorale Satz, der auch ohne die Prädestinationsproblematik wahr bliebe: „Das Christuszeugnis der Schrift verwehrt uns, einen ewigen Ratschluß Gottes zur definitiven Verwerfung gewisser Personen oder eines Volkes anzunehmen.“ Abschließend wird festgestellt: „Damit sind die Lehren des Partners (der Konkordie) kein Hindernis für unsere Kirchengemeinschaft.“

Teil IV zieht die Folgerungen: die Trennung wird aufgehoben. „In der Bindung an die sie verpflichtenden Bekenntnisse oder unter Berücksichtigung ihrer Traditio-

nen . . . erkennen die unterzeichnenden Kirchen einander als Kirche Jesu Christi an“, mit Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und gegenseitiger Anerkennung der Ordination. Damit ist die Kirchengemeinschaft hergestellt. Anscheinend wird hier unterschieden zwischen dem Geschäft der Theologen bzw. der Kirchenführer und der dann folgenden Rezeption bzw. der Verwirklichung in den Gemeinden.

Über diesen Prozeß der Verwirklichung heißt es, sie werde *im Leben* der Kirchen und Gemeinden erfahren und verlange daher von ihnen „gemeinsame Ausrichtung von Zeugnis und Dienst“ und das Bemühen um Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft. Diese sollen die Glaubwürdigkeit der Kirchen bezeugen, daß das Evangelium befreit und dem Menschen mit seinen Nöten samt Beseitigung ihrer Ursachen gilt. Man hat aber den Eindruck, es werde *einem Aktivismus für Gerechtigkeit und Frieden* das Tor geöffnet, ohne daß die Begrenzung der theologisch und politischen Ziele wenigstens deutlich genug angesprochen würde.

Warum nicht Rückgang auf den Ursprung?

Zu beachten ist die Verpflichtung zur „theologischen Weiterarbeit“, d. h. zu *kontinuierlichen Lehrgesprächen*, weil ja „der zwischenkirchliche Konsensus die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen“ läßt. Die Kontroversen müssen also aufgearbeitet werden: über das hermeneutische Verständnis der Schrift, deren Mitte im „gemeinsamen Verständnis des Evangeliums“ bereits fixiert wird, Bekenntnis und Kirche, Gesetz und Evangelium, Amt und Ordination, Kirche und Gesellschaft, Zwei-Reiche-Lehre und Königsherrschaft Christi. Die Kirchen sollen sich auch „mit Tendenzen theologischer Polarisierung auseinandersetzen, die sich gegenwärtig abzeichnen“. Von ihnen wird keine beim Namen genannt. Das hätte wohl ebenso geschehen müssen wie die Aufzählung ererbter Kontroversen. Denn der Nicht-Theologe möchte vermutlich erfahren, worin denn nun *die Zukunft* dieser neuen Kirchengemeinschaft besteht, und nicht nur hören, daß „die gemeinsame theologische Arbeit die Wahrheit des Evangeliums gegenüber Entstellungen abgrenzen“ soll.

Wohl nimmt sie Interesse an den „organisatorischen Folgerungen“ und kirchenrechtlichen Regelungen, an Problemen, die sich aus der Anerkennung der Ordination ergeben. Auch wird die Frage eines organisatorischen Zusammenschlusses einzelner beteiligter Kirchen ins Auge gefaßt. Aber es heißt, über diese Frage könne nur in der Situation entschieden werden, in der diese Kirchen leben. Dabei sollten folgende Gesichtspunkte beachtet werden: „Eine Vereinheitlichung, die die lebendige Vielfalt der Verkündigungsweisen, des gottesdienstlichen Lebens, die kirchliche Ordnung und der diakonischen wie gesellschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt, würde dem Wesen der mit dieser Erklärung eingegangenen Kirchengemeinschaft widersprechen.“ Es folgen noch Bemerkungen darüber, daß die Konkordie für andere offen sein soll. Doch worin liegt ihre Anziehungskraft für andere?

Die für Außenstehende bestechende Einfachheit der „Basis“ (Teil II) dürfte kaum zu einer Kirchengemeinschaft mit Zukunft und ökumenischer Dynamik ausreichen. Der „dynamische Prozeß“ der vorgesehenen ständigen Lehrgespräche bezieht sich auf Kontroversen des 16. Jahrhunderts. Er zielt nicht darauf, die historisch-exegetische Me-

thode zur Gewinnung der urchristlichen Glaubenserkenntnis zu nutzen, d. h. ähnlich wie die analogen Gespräche in den USA auf „Katholizität“ im Sinne von Uppsala 1968 auszurichten. Dazu gehörte eine Überprüfung der sog. „reformatorischen Kriterien“ auf ihre Zeitgeschichtlichkeit, und zwar nicht nur, wie versucht, ihrer formalen Denkkategorien. Der Mangel sei an zwei Beispielen verdeutlicht:

1. Die *Abendmahlslehre* verzichtet um des Konsensus willen darauf, die Art der Gegenwart Christi näher zu bestimmen. Das ist richtig in bezug auf das scholastische Erbe einer Definition der gewandelten Materie von Brot und Wein. Ginge man auf Paulus (z. B. 1 Kor 10f.) zurück, so würde die in der exegetischen Literatur geklärte Bedeutung von „Leib“ Christi als *Corpus Christi Ecclesiae* erkannt: in der Eucharistie wird Christus als feiernde *Communio* gegenwärtig. Ginge man in diesem vitalen Punkt hinter die im Heil des Einzelnen interessierten reformatorischen Kriterien zurück und bliebe man nicht fixiert auf die nachtridentinische römisch-katholische Kirche als Institution, so wäre es unausweichlich, in der Konkordie zu den theologisch längst vorbereiteten, in Taizé z. B. praktizierten Aussagen über die Kirche und ihre Ämter Stellung zu nehmen. Dann hätte das Dokument eine öku-

menische Zukunft, und die angepeilte „neue Menschheit“ mit der Verantwortung für Gerechtigkeit und Frieden würde von neutestamentlichen wie alttestamentlichen Einsichten in das Heil und seine Ordnung greifbare Formen annehmen.

2. Damit ist der andere Mangel berührt. Zur Gewinnung von Kirchengemeinschaft gehört heute, wie Kardinal *Willebrands* ebenso wie *Lukas Vischer* seit Jahren wiederholen und Bischof *H. O. Wölber* für die EKD fordert, ein gemeinsames Glaubenszeugnis gegenüber den Herausforderungen dieser unserer Welt. Die „Gemeinsame Theologische Erklärung“ der EKD hat das wenigstens versucht. Sie wird einen neuen besseren Anlauf nehmen. Von dieser Aufgabe kann sich die „Leuenberger Konkordie“ nicht entbinden, sonst bliebe sie ein Instrument für kirchliche „Technokraten“. Als solches wäre sie nicht unwichtig, falls sie aus der Last der Doktrinen des 16. Jahrhunderts *herausführte*, statt bei ihnen zu verweilen, heraus in das freie Feld theologischer Entscheidungen für alle heute. Diese Öffnung fehlt. Die Beteiligten wollen den ihnen anvertrauten „reformatorischen“ Glauben treu verwalten, statt ihn auf das „Heute Gottes“ hin biblisch zu entfalten. War vielleicht doch ein kirchenpolitischer Pragmatismus am Werk?
J. P. Michael

Das Interview

Publik, ein Fall für Toleranz

Ein Gespräch mit Kultusminister Dr. Bernhard Vogel

Der Fall Publik ist immer noch nicht zu Ende diskutiert. 87 Mitglieder der Gemeinsamen Synode der Bundesrepublik forderten Anfang Dezember durch eine Petition die Einberufung einer Sondersitzung der Synode. Zweck der Sondersitzung sollte sein, die Situation der katholischen Presse nach dem Ende von Publik und die Möglichkeit einer Weiterführung der Wochenzeitung zu erörtern. Am 21. Dezember 1971 hat die Zentralkommission der Synode auf einer Sondersitzung in Frankfurt sich gegen eine solche Sondersitzung und für die Einbringung der Thematik in die erste ordentliche Arbeitssitzung im Mai 1972 ausgesprochen. Über die möglichen Prozeduren sowie über die Motive des Scheiterns von Publik sprachen wir mit dem Vorsitzenden der Sachkommission VI der Synode (Bildung und Publizistik), dem Kultusminister von Rheinland-Pfalz, Dr. Bernhard Vogel.

HK: Herr Dr. Vogel, Sie selbst gehörten nicht zu den Gründungsbefürwortern einer von den deutschen Bischöfen herausgegebenen Wochenzeitung. Stimmt es, daß Sie bei der Gründung von Publik große Bedenken hatten?

Vogel: In der Tat, ich war damals über den Plan der deutschen Bischöfe, eine große Wochenzeitung zu begründen, außerordentlich überrascht. Ich hatte eine ganze Menge Befürchtungen, ob sich ein solcher Plan würde verwirklichen lassen, und ich habe die Initiative in ihren ersten Anfängen nicht unterstützt und nicht begrüßt, weil ich keinen Weg sah, sie tatsächlich zu verwirklichen.

HK: Was hat die Situation so verändert, daß Sie nach

den 2 Jahren Bestehen von Publik eindeutig für diese Wochenzeitung eingetreten sind?

Vogel: Zunächst einmal, daß es den Bischöfen gelang, eine so überlegene Persönlichkeit wie Alois Schardt für die Aufgabe des Chefredakteurs zu gewinnen. Schardt hatte zuvor durch das bayerische Telekolleg eine bildungspolitische Pioniertat ersten Ranges gewagt. Ich habe meine ursprünglich ablehnende Haltung grundsätzlich überprüft, da es also gelungen war, ihn für diese Aufgabe zu gewinnen. Meine Einstellung ist vollends ins Positive umgeschlagen, als die Arbeit von Publik begann, als sich dort ein doch in der Summe überzeugendes Team meist jüngerer Journalisten zusammenfand und als diese Wochenzeitung von Mal zu Mal, von Monat zu Monat mehr an Gesicht und Profil gewann. Damit ist selbstverständlich keineswegs gesagt, daß ich mich mit jedem Redakteur oder gar mit jeder Nummer oder jedem Artikel, der dort erschienen ist, identifizieren möchte.

HK: War Publik nur eine Wochenzeitung innerhalb der katholischen Kirche oder gibt es nicht nach den Reaktionen der letzten Wochen gute Anzeichen für die Vermutung, daß Publik mehr gewesen ist? Etwas wie eine Idee, die in den letzten Jahren durch die katholische Kirche gegangen ist.

Vogel: Trotz aller Reaktionen der letzten Wochen möchte ich eigentlich dabei bleiben, daß Publik zunächst einmal die wichtige Funktion hatte, ein entscheidendes Organ im Spektrum der katholischen Meinungen und Ansichten zu sein und daß im Grunde das Fortbestehen etwa eines